

A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Große Anfrage der Fraktion der AfD
– Drucksache 17/12356 –

Einige Bundesländer kehren zum altem Bußgeldkatalog zurück

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Große Anfrage namens der Landesregierung – Zuleitungsschreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 7. September 2020 – wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Zur Beantwortung der Großen Anfrage wurde eine Abfrage bei der Zentralen Bußgeldstelle des Landes beim Polizeipräsidium Rheinpfalz sowie bei den kommunalen Bußgeldstellen durchgeführt. Den Kommunen ist die Aufgabe der innerörtlichen Geschwindigkeitsüberwachung durch die Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts übertragen. Zwei Kommunen haben im Rahmen der Abfrage keine Angaben gemacht.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Große Anfrage wie folgt:

1. *Wie viele Fahrverbote wurden nach Kenntnis der Landesregierung auf der Grundlage des „neuen Bußgeldkatalogs“ im Zeitraum vom 28. April 2020 bis zum 3. Juli 2020 in Rheinland-Pfalz erteilt (bitte Anzahl aufschlüsseln nach Monaten)?*

Die Anzahl der erteilten Fahrverbote im Sinne der Fragestellung ergibt sich aus der folgenden Übersicht.

Zeitraum	Anzahl der erteilten Fahrverbote
28.04. bis 30.04.2020	751
01.05. bis 31.05.2020	13 501
01.06. bis 30.06.2020	14 308
01.07. bis 03.07.2020	240
Summe	28 800

2. *Wie viele der in Frage 1 abgefragten Fahrverbote wären nach dem alten Bußgeldkatalog nicht erteilt worden (bitte Anzahl aufschlüsseln nach Monaten)?*

Die Beantwortung ergibt sich aus der folgenden Übersicht.

Zeitraum	Anzahl der gemäß dem alten Bußgeldkatalog nicht erteilten Fahrverbote
28.04. bis 30.04.2020	626
01.05. bis 31.05.2020	11 073
01.06. bis 30.06.2020	12 390
01.07. bis 03.07.2020	27
Summe	24 116

3. *Wie viele Fahrverbote wurden im Zeitraum vom 28. April 2019 bis zum 3. Juli 2019 erteilt (bitte Anzahl aufschlüsseln nach Monaten)?*

Die Beantwortung ergibt sich aus der folgenden Übersicht.

Zeitraum	Anzahl der erteilten Fahrverbote
28.04. bis 30.04.2019	278
01.05. bis 31.05.2019	4 085
01.06. bis 30.06.2019	4 729
01.07. bis 03.07.2019	320
Summe	9 412

4. *Wie viele Bußgelder wurden nach Kenntnis der Landesregierung auf der Grundlage des „neuen Bußgeldkatalogs“ im Zeitraum vom 28. April 2020 bis 3. Juli 2020 in Rheinland-Pfalz verhängt (bitte aufschlüsseln nach Anzahl und Beträge in Euro)?*

Die Beantwortung ergibt sich aus der folgenden Übersicht.

Zeitraum	Anzahl der Bußgelder (inkl. Verwarnungsgelder)	Summe der Bußgelder (inkl. Verwarnungsgelder) in Euro
28.04. bis 30.04.2020	36 141	1 015 849,08
01.05. bis 31.05.2020	195 477	7 580 980,03
01.06. bis 30.06.2020	208 766	8 162 912,20
01.07. bis 03.07.2020	11 786	324 699,61
Summe	452 170	17 084 440,92

5. *Wie viele der in Frage 4 abgefragten Bußgelder wären nach dem alten Bußgeldkatalog nicht erteilt worden (bitte Anzahl nach Monaten aufschlüsseln)?*

Die Beantwortung ergibt sich aus der folgenden Übersicht.

Zeitraum	Anzahl der nicht erteilten Bußgelder (inkl. Verwarnungsgelder) gemäß dem alten Bußgeldkatalog	Anzahl der nicht in dieser Höhe erteilten Bußgelder (einschließlich Verwarnungsgelder) gemäß dem alten Bußgeldkatalog
28.04. bis 30.04.2020	3 372	14 785
01.05. bis 31.05.2020	4 849	164 701
01.06. bis 30.06.2020	5 526	170 216
01.07. bis 03.07.2020	658	17 615
Summe	14 405	367 317

6. *Wie hoch sind die Mehreinnahmen der Bußgelder vom „neuen Bußgeldkatalog“ im Vergleich zum alten in Euro?*

Die Mehreinnahmen im Sinne der Fragestellung sind der folgenden Übersicht zu entnehmen.

Zeitraum	Summe der Mehreinnahmen aus Bußgeldern (einschließlich Verwarnungsgelder) durch den „neuen Bußgeldkatalog“ im Vergleich zum alten in Euro
28.04. bis 03.07.2020	5 486 964,82 Euro

7. *Wie viele Bußgelder wurden im Zeitraum vom 28. April 2019 bis zum 3. Juli 2019 erteilt (bitte aufschlüsseln nach Anzahl, Höhe aller Beträge und Monat)?*

Die Beantwortung ergibt sich aus der folgenden Übersicht.

Zeitraum	Anzahl der Bußgelder (inkl. Verwarnungsgelder)	Summe der Bußgelder (inkl. Verwarnungsgelder) in Euro
28.04. bis 30.04.2019	30 274	789 480,60
01.05. bis 31.05.2019	260 042	7 459 416,21
01.06. bis 30.06.2019	322 644	9 555 175,77
01.07. bis 03.07.2019	28 436	826 137,28
Summe	641 396	18 630 209,86

8. *Wie viele Punkte wurden auf der Grundlage des „neuen Bußgeldkatalogs“ im Zeitraum vom 28. April 2020 bis 3. Juli 2020 in Rheinland-Pfalz verhängt?*

Die Beantwortung ergibt sich aus der folgenden Übersicht.

Zeitraum	Anzahl der auf Grundlage des „neuen Bußgeldkatalogs“ verhängten Punkte
28.04. bis 30.04.2020	1 398
01.05. bis 31.05.2020	23 779
01.06. bis 30.06.2020	27 220
01.07. bis 03.07.2020	43
Summe	52 440

9. *Wie viele der in Frage 8 abgefragten Punkte wären nach dem alten Bußgeldkatalog nicht erteilt worden (bitte Anzahl nach Monaten aufschlüsseln)?*

Die Beantwortung ergibt sich aus der folgenden Übersicht.

Zeitraum	Anzahl der gemäß dem alten Bußgeldkatalog nicht verhängten Punkte
28.04. bis 30.04.2020	32
01.05. bis 31.05.2020	117
01.06. bis 30.06.2020	86
01.07. bis 03.07.2020	6
Summe	241

10. *Haben im Zeitraum von 28. April 2020 bis zum 3. Juli 2020 Verkehrsteilnehmer ihren Führerschein abgeben müssen, da sie nach dem „neuen Bußgeldkatalog“ Punkte erhalten haben, die sie nach der alten Fassung nicht erhalten hätten und dadurch das Maximum der Punkte erreicht haben (bitte Anzahl aufschlüsseln nach Monaten)?*

Der Landesregierung liegen keine Informationen im Sinne der Fragestellung vor. Punkte werden durch das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) im Fahreignungsregister erfasst. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, dem das KBA untersteht, hat mitgeteilt, hinsichtlich seiner Aufgabenerledigung ausschließlich dem Kontroll- und Fragerecht des Deutschen Bundestags zu unterliegen.

11. *Wie viele Punkte wurden nach Kenntnis der Landesregierung im Zeitraum vom 28. April 2019 bis zum 3. Juli 2019 erteilt (bitte Anzahl aufschlüsseln nach Monaten)?*

Die Beantwortung ergibt sich aus der folgenden Übersicht.

Zeitraum	Anzahl der erteilten Punkte
28.04. bis 30.04.2019	2 959
01.05. bis 31.05.2019	36 550
01.06. bis 30.06.2019	49 975
01.07. bis 03.07.2019	4 114
Summe	93 598

12. *Wie viele Klagen gegen Bescheide des „neuen Bußgeldkatalogs“ im Bereich Bußgelder, Punkte und Fahrverbote sind nach Kenntnis der Landesregierung derzeit bei Gericht anhängig (bitte Anzahl aufschlüsseln nach Tatbeständen)?*

Es besteht keine Auswertemöglichkeit im Sinne der Fragestellung. Angegeben werden kann nur die Gesamtzahl der in einem bestimmten Zeitraum bei den Gerichten in Rheinland-Pfalz eingegangenen Verkehrsordnungswidrigkeiten verfahren. Im Zeitraum vom 28. April 2020 bis 20. August 2020 waren dies 6 383 Verfahren.

13. *Wie bewertet die Landesregierung die Tatsache, dass auf der Basis des fehlerhaften Bußgeldkatalogs fälschlich erhobenen Bußgelder, Punkte und Führerscheintzüge erteilt wurden (bitte begründen)?*

Bis zur Mitteilung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur am 2. Juli 2020, dass die Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung wegen Verstoßes gegen das Zitiergebot offensichtlich nichtig sei, war die am 28. April 2020 in Kraft getretene Bußgeldkatalog-Verordnung für die Länder und Kommunen rechtlich maßgebend und anzuwenden.

14. *Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung bei Personen, die auf Grundlage des fehlerhaften Bußgeldkatalogs, fälschlicherweise ihren Führerschein abgeben mussten und der Monat des Fahrverbots bereits abgelaufen ist (bitte Maßnahmen benennen und begründen)?*

Das Ministerium des Innern und für Sport hat die Bußgeldstellen gebeten, eine Berichtigung der Eintragung des Fahrverbots im Fahreignungsregister beim Kraftfahrt-Bundesamt zu beantragen, wenn das Fahrverbot nach der bis zum 27. April 2020 geltenden Rechtslage nicht angeordnet worden wäre.

15. *Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung bei Personen, die auf Grundlage des fehlerhaften Bußgeldkatalogs fälschlicherweise ein zu hohes Bußgeld bezahlen mussten (bitte Maßnahmen benennen und begründen)?*

Bußgeldbescheide, die in Rechtskraft erwachsen sind, können nicht zurückgenommen werden. Dies gilt auch für wirksam erteilte Verwarnungen. Eine Rücknahme der Bescheide und Rückerstattung von zu viel bezahlten Buß- und Verwarnungsgeldern erfolgt daher nicht. Auch eine Rückzahlung im Wege eines Gnadenerweises scheidet aus. Zu viel bezahlte Verwarn- und Bußgelder rechtfertigen nach Auffassung der Landesregierung im Gegensatz zu Fahrverboten keine Rückerstattung auf Basis des Gnadenrechts.

16. *Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung bei Personen, die auf Grundlage des fehlerhaften Bußgeldkatalogs fälschlicherweise Punkte bekommen haben (bitte Maßnahmen benennen und begründen)?*

Es wird auf die Antwort zu Frage 15 verwiesen.

17. *Gibt es seitens der Landesregierung Maßnahmen, die betroffenen Verkehrsteilnehmer zu entschädigen (wenn ja, bitte begründen; wenn nein, warum nicht)?*

Es wird auf die Antwort zu Frage 15 verwiesen.

18. *Teilt die Landesregierung die Aussage, dass ab sofort für laufende Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren die alte Rechtslage angewendet wird (wenn nein, warum nicht)?*

Ja.

19. *Falls Frage 18 mit „Ja“ beantwortet wird: Auf welchen rechtlichen Erwägungen der Landesregierung findet der alte Bußgeldkatalog wieder Anwendung (bitte begründen)?*

Nach Mitteilung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur ist Artikel 3 der 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften offensichtlich nichtig und deshalb die bis zum 28. April 2020 geltende Rechtslage anzuwenden. Vor diesem Hintergrund wird die bisherige „alte“ Fassung der Bußgeldkatalog-Verordnung im Rahmen des den Behörden bei der Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten zustehenden Ermessens angewendet.

20. *Was waren die ausschlaggebenden Punkte, die Rheinland-Pfalz dazu bewegte, der Verschärfung des vom Bund vorgelegten Entwurfs durch den Bundesrat zuzustimmen (bitte ausführlich begründen)?*

Es wird auf die Begründung zu Nr. 63 in den Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrates zur 54. Verordnung zur Änderung verkehrsrechtlicher Vorschriften (Bundesrats-Drucksache 591/1/19) verwiesen. In der Schlussabstimmung hat Rheinland-Pfalz in diesem Punkt der Verordnung zugestimmt.

Roger Lewentz
Staatsminister